

Satzung des Vereins „Team112“

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Team 112**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in **55599 Eckelsheim**
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das **Kalenderjahr**. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfsjahr.

2. Ziel und Zweck

- 2.1 Der Verein „**Team 112**“ verfolgt, ausschließlich und unmittelbar, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von leidenden, kranken, schwachen, mittellosen, verarmten, hungernden Menschen, sowie anderer bedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO, insbesondere in akuten Krisengebieten, durch Organisation und Koordination von Hilfe im umfassenden, ganzheitlichen Sinne.
- 2.3 Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Koordination von professionellen Berufsträgern, die bereit sind, ihre Fähigkeiten und Erfahrungen in ein Hilfsprojekt einzubringen,
 - b) das Beschaffen von Lebensmitteln, Medikamenten, christlicher Literatur, Kleidung, Baumaterial und anderen wichtigen Hilfsmitteln, durch Kauf oder freiwilliger (Sach-) Spenden,
 - c) das Verbringen der gekauften und gespendeten Hilfsgüter durch LKW, Eisenbahn, Schiff, Flugzeug, oder jedes andere geeignete Transportmittel
 - d) Unterstützungs-Fonds einzurichten und zu erhalten und mit gleichgerichteten Institutionen und Körperschaften zusammenzuarbeiten,
 - e) Koordination von Hilfsprojekten,
 - f) Die Dokumentation von Hilfsprojekten auch von anderen Organisationen,

- g) Beratung von Personengruppen, Organisationen, Firmen oder Vereinen in ihren Anstrengungen Hilfe zu leisten,
- h) Die Nöte der notleidenden Menschen der Welt, sowie das Anliegen des Vereins, diesen zu begegnen, bekannt zu machen
- i) Die Organisation und Durchführung von christlich-missionarischen Veranstaltungen und Glaubensseminaren,
- j) Die Übernahme von Gebäuden und Grundstücken, die diesem Satzungszweck entsprechend genutzt werden müssen und Lebens- und Dienstgemeinschaften zur Realisierung dieses Satzungszweckes zur Verfügung gestellt werden.

- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Tätigkeiten im In- und Ausland werden im Namen des Vereins selbst, oder von einem Beauftragten des Vereins, (Hilfsperson) durchgeführt.
- 2.5. Die Mittel für seine Aufgaben erhält der Verein durch Spenden, Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse.
- 2.6 Vereinsbeiträge werden von den Mitgliedern, entsprechend des Beschlusses, der Mitgliederversammlung erhoben
- 2.7 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dabei können Rücklagen im Sinne des § 58 AO gebildet werden, für besonders ausgewiesene Vorhaben, wie Erwerb und Ausbau von Räumlichkeiten und anderen Objekten, sofern diese zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke notwendig und für die unmittelbare Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- 2.8 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig, hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.9 Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft oder an eine Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich, spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel der Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person sein, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird erworben, durch einen schriftlichen **Aufnahmeantrag** an den Vorstand, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung muss vom Vorstand nicht begründet werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat, schriftlich bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die abschließend und ohne Begründungszwang hierüber entscheidet.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird verloren durch **Tod** oder durch **Austritt**, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres, schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden, zu erklären ist, und durch **Ausschluss** aus dem Verein mit sofortiger Wirkung, über den der Vorstand entscheidet. Im Falle des Ausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich, unter Angabe der wesentlichen Gründe, bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat, bei der Mitgliederversammlung, Berufung eingelegt werden.
- Der Ausschluss erfolgt insbesondere
 - a) bei groben und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens
 - c) bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 3.3 Die Mitglieder verpflichten sich, zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.
- 3.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen, sowie Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen, ist ausgeschlossen.

4. Organe

- Organe des Vereins sind der **Vorstand** und die **Mitgliederversammlung**.

5. Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus dem **Vorsitzenden** und bis zu vier weiteren **Vorstandsmitgliedern**. Der Vorstand kann beratende Mitglieder berufen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- 5.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, und verwaltet das Vereinsvermögen. Er gibt sich eine **Geschäftsordnung** soweit erforderlich selbst.
Er ist verpflichtet, über die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel ordnungsgemäß Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen. Er ist verpflichtet, einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr zu erstellen. Der Vorstand hat die Weisungen der Mitgliederversammlung zu beachten und bei allen wichtigen Entscheidungen zu konsultieren.
- 5.3 Die **Beschlussfassung** in der Vorstandssitzung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich, oder fernmündlich, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. In diesen Fällen ist Einstimmigkeit aller abgegeben gültigen Stimmen erforderlich, die innerhalb von 48 Stunden abgegeben werden müssen.
-
- 5.4 Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten, wobei jeder **alleinvertretungsberechtigt** ist. In Vermögensrechtlicher Beziehung ist der Vorstand in folgender Weise beschränkt:
 - a) er darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Immobilien weder veräußern, noch erwerben
 - b) bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen weder verpfänden, noch zur Hypothek stellen
- Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 5.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei Jahre**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. In den ersten sechs Jahren nach der Gründung des Vereins darf der Vorstand nicht gegen das Mehrheitsvotum der Gründungsmitglieder

bestimmt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzperson bestimmen. Bei Amtsaufgabe des Vorsitzenden bestimmt dieser seinen Nachfolger selbst.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Jedes Jahr beruft der Vorstand schriftlich eine ordentliche **Mitgliederversammlung** ein. Mit einer **Ladungsfrist** von zwei Wochen ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Diese Mitgliederversammlung hat vor allem die Aufgabe, den Arbeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, oder aber einen Steuerberater, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können zu jeder Zeit schriftlich gestellt werden, spätestens eine Woche vor Durchführung der Versammlung. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderungen bezüglich Gebühren-, Satzungsänderungen und Wahlen, die mindesten vier Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein müssen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung wie jede weitere Versammlung über Anträge, Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins beschließen. Sie kann mit Zustimmung von 20% der anwesenden Mitglieder eine Ergänzung, der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung, beschließen. Beschlüsse können auch grundsätzlich in schriftlicher Form getroffen werden. Die Überlegungsfrist beträgt zwei Wochen. Das späteste Eingangsdatum für die Rücksendung der Stimme an den Vorstand, wird im Anschreiben ausdrücklich genannt. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt sie bekannt.
- 6.2. Der Vorstand kann jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlungen** einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 6.3 Den **Vorsitz** in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied, welches zuvor vom Vorstand dazu bestimmt wird. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder, wählt, sofern der Vorstand nicht schriftlich jemanden mit den Vorsitz betraut hat, die Mitgliederversammlung als ersten Akt den **Versammlungsleiter**. Der Versammlungsleiter bestimmt einen **Protokollführer**.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gilt der Antrag als abgelehnt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich nur durch andere stimmberechtigte Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

- 6.5 Änderungen der Satzung und des Zwecks können nur beschlossen werden, wenn dies unter Angabe der beabsichtigten Änderung auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen ergeht.
- 6.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Auflösung und Anfallberechtigung

- 7.1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- 7.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an:

Humedica e.V., in 87600 Kaufbeuren,

oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und religiöse Zwecke, im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **15. September 2001** in **55599 Eckelsheim** beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.

Eckelsheim den 15. September 2001

.....
Vorsitzender

.....
Vorstandsmitglied

.....
Vorstandsmitglied

.....
Vorstandsmitglied

.....
Mitglied

.....
Mitglied

.....
Mitglied

.....
Mitglied

.....
Mitglied

.....
Mitglied